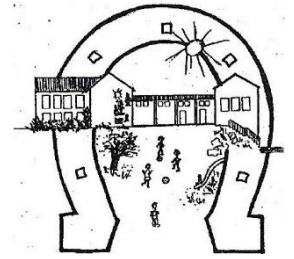


Förderkreis der Brüder-Grimm-Schule

Neustadt/Diedesfeld e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den obigen Namen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 67434 Neustadt, Kirchwiesenstraße 4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Registernummer VR 41338 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist nach § 52 Nr. 7 der Abgabenordnung die Förderung der Erziehung und die Mittelbeschaffung für die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Schule. Der Verein fördert und unterstützt in gemeinnütziger Weise den Auftrag der Schule und stärkt die Schulgemeinschaft.
- (3) Zu diesem Zweck will er insbesondere
 - a) die Einrichtung und die Ausgestaltung der Schule und des Schulgeländes materiell und ideell fördern und tatkräftig unterstützen;
 - b) das Schulleben durch Veranstaltungen (ohne wirtschaftliche Zwecke) intensivieren und bei deren Durchführung mitwirken, sofern sie der Schulgemeinschaft, dem Zusammengehörigkeitsgefühl, dem gegenseitigen Verständnis und den multikulturellen Beziehungen dienen;
 - c) Schülerinnen und Schüler dieser Schule im Bedarfsfalle eine Betreuung gewähren;
 - d) schulische Partnerschaften unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern;
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler, sofern sie volljährig sind;
 - c) Lehrerinnen und ehemalige Lehrerinnen der Schule;
 - d) sonstige natürliche (volljährige) oder juristische Personen, welche ein Interesse an der Förderung der Brüder-Grimm-Schule haben.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Schuljahres möglich.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss und die Begründung sind dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- (7) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen, auch nicht anteilig.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festlegt. Die Beiträge sind bis 01.09. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Freiwillige Spenden können jederzeit geleistet werden.
- (3) Familienmitgliedschaft ist bei gleichem Beitrag möglich. Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden. Eheähnliche Gemeinschaften werden den Familien gleichgestellt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im Laufe des 1. Schulhalbjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Gegenstand der Mitgliederversammlung müssen sein:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Bericht der Kassenwartin/des Kassenwartes;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Beratung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;

- e) Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr, siehe § 9);
 - f) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers (nur im Wahljahr);
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert und/oder ergänzt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Erhält ein Ergänzungs- oder Änderungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit, kann über diesen Punkt lediglich unter der Position „Sonstiges“ beraten werden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung hat dann binnen 6 Wochen zu erfolgen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Kontaktadresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden geleitet.
 - (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Das Stimmrecht ist nicht durch Vollmacht übertragbar. Pro Mitgliedschaft wird eine Stimme vergeben.
- (2) Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Kommt diese Anzahl nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, so muss unter Hinweis auf die besonderen Tagesordnungspunkte erneut eingeladen werden. Erst dann kann der Verein mit Vierfünftelmehrheit über die Auflösung entscheiden.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt
 - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder eine/einen seiner Angehörigen betreffen (§ 52 StPO);
 - b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden;
- b) der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden;
- c) der Kassenwartin/dem Kassenwart;
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer.

a-c) Diese sind verfügungs- und unterschriftsberechtigt.

a-d) Diese sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung des Vereins bei Bedarf bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzer zusätzlich in den Vorstand wählen. Die auf die Positionen 1 – 3 gewählten Beisitzerinnen/Beisitzer sind stimmberechtigt. Im Falle der Abwesenheit wird die Stimme auf einen Vertreter der Positionen 4 – 6 übertragen.

(2) Dem Vorstand gehören weiterhin an

- a) die Schulleitung der Brüder-Grimm-Schule;
- b) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Schulelternbeirates.

Diese teilen sich eine Stimme. Ist nur a) oder b) anwesend, hat diese Person die gesamte Stimme.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Nicht wählbar in den Vorstand sind die Schulleitung und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Schulelternbeirates der Brüder- Grimm- Schule. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Der Verein wird durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden, jeder für sich alleine, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag tätig werden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden übernimmt die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende diese Funktion. In diesem Fall sowie bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

(5) Soweit in der Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist damit mit Ausnahme des § 9 Abs. 3 der Gesamtvorstand gemeint, der sich aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und maximal 10 weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

§10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden;
 - e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge;
 - f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 (2);
 - g) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1.Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der/die Schatzmeisterin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und überwacht die ordnungsgemäße Verwendung. Sie/er leistet Zahlungen auf eigene Verantwortung und auf Anweisung der 1.Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden. Sonderausgaben bedürfen der Genehmigung mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern (vorzugsweise 1.Vorsitzende/1. Vorsitzender und Kassenwartin/Kassenwart). Sonderausgaben über 250 € bedürfen der Abstimmung im Vorstand.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist auch vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Zu den Vorstandssitzungen lädt die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Vorstandsmitglieder können diese Protokolle einsehen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

§ 13 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2020 beschlossen.